

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 26. Juli 2017 auf Donnerstag den 03. August 2017 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundenen 9. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 00:20 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berktold, Bgm.-Stv. Stefan Falger, GV. Armin Sprenger, GV. Florian Singer, die Gemeinderäte Benjamin Jauk, Marc Koch, Andreas Hosp, Roland Müller, Anita Wechner, Kurt Sprenger und Christine Falger;

entschuldigt: -

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Berktold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist keines anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Tagesordnung

Aufgrund der Dringlichkeit stellt Bgm. Berktold den Antrag an den Gemeinderat, um Aufnahme von einem weiteren Tagesordnungspunkt (Top 12).

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

1. Beschlussfassung über die Erlassung einer Garagen- und Stellplatzverordnung sowie örtlicher Bauvorschriften.
2. Kosten Hausanschluss Breitbandinternet (Lichtwellenleiter – LWL).
3. Weideablöse an Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang für Bauplätze Mohr und Samardzic im Siedlungsgebiet Berwang.
4. Satzungsänderung Gemeindeverband Bezirkspflegeheim Reutte.
5. GGAG Bichlbächle: Asphaltierung.
6. GGAG Berwang: Anpassung der Preise für Wandschotter, gesiebter Schotter sowie Einbringung von Aushub mit und ohne Einbau für Mitglieder bzw. Nichtmitglieder.
7. GGAG Rinnen: Verpachtung Hirtenhütte Rotbach in Rinnen an Robert Zobl und Josef Klotz.
8. GGAG Rinnen: Ankauf von Grundanteilen von Herrn Daniel Bernardin.
9. GGAG Rinnen: Beantragung eines verordneten Fahrverbotes mit bestimmten Ausnahmen am Rotbachweg in Rinnen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte.
10. GGAG Berwang: Beantragung eines verordneten Fahrverbotes mit bestimmten Ausnahmen am Biligweg und Jägerhausweg in Berwang bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte.
11. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

12. Beantragung einer Geschwindigkeitsbegrenzung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte wegen Motorradlärm.

Zu TOP 1) Beschlussfassung über die Erlassung einer Garagen- und Stellplatzverordnung, sowie örtlicher Bauvorschriften.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG, sowie örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 03.08.2017 auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 6 und § 20 lit. d) und e) der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. 57/2011, idgF. LGBl. 32/2017, folgende Garagen- und Stellplatzverordnung sowie folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1 Abstellmöglichkeiten

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die notwendige Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl von Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (3) Die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnungsbauvorhaben laut Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015, LGBl. 99/2015 idgF. gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Berwang gleichermaßen.

§ 2 Anzahl der Abstellmöglichkeit für bauliche Anlagen

Unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Gemeinde Berwang wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätzen oder Garagen nach § 1 Abs. 1 für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

Art der baulichen Anlagen Anzahl der Stellplätze

1. Wohngebäude bzw. Wohneinheiten

- 1.1 Wohngebäude bzw. Wohneinheiten (siehe Aufstellung)

Die Anzahl der erforderlichen und vorzuschreibenden Abstellmöglichkeiten wird entsprechend den Vorschriften der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015 idgF. wie folgt festgesetzt und darf auch die angeführten Höchstzahlen nicht überschreiten:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
gesamtes Gemeindegebiet Berwang	1,8	2,7	3,0	3,2

Die Berechnung der Wohnnutzfläche richtet sich nach § 3 Abs. 2 Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015 idgF.

2. Heime

- 2.1 Jugendherbergen für 10 Betten je 2 Stellplätze
- 2.2 Fremdenheime: je 3 Betten 1 Stellplatz

3. Schulen

- Kindergärten, Horte, Sonderschulen je Klasse oder Gruppenraum
- Pflicht- u. allg. bildende höhere Schulen 1 Stellplatz

4. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Zimmervermietung

- 4.1 Hotels und Pensionen ohne
 - Restaurations teil je 3 Betten 1 Stellplatz
 - + zusätzlich ab dem 50. Bett 1 Stellplatz für die Anlieferung der jeweiligen Güter und Waren tauglicher LKW-Abstellplatz
 - + zusätzlich für jedes 70. Bett 1 Busparkplatz
- 4.2 Hotels und Pensionen mit
 - Restaurations teil
 - zusätzlich zu den Stellplätzen aus 4.1 für jeden 8. Sitzplatz im Restaurations teil der die Anzahl der Betten übersteigt 1 Stellplatz
- 4.3 Privatzimmervermietung: je 3 Betten 1 zusätzlicher Stellplatz
- 4.4 Apartments bzw. Ferienwohnungen
 - je Apartment unter 60 m² 1 Stellplatz
 - je Apartment über 60 m² 2 Stellplätze
- 4.5 Tanzlokal / Disco
 - je 10 m² Nutzfläche der Gasträumlichkeiten 1 Stellplatz
- 4.6 Restauration, Ausflugsgaststätte, Raststätte
 - je 8 Sitzplätze 1 Stellplatz

5 Verkaufsstätten

- | | | |
|-----|---|---|
| 5.1 | Laden- und Geschäftshäuser je 30 m ²
Nutzfläche der Büro bzw. Verkaufsräume | 1 Stellplatz
mindestens jedoch 2 Stellplätze |
| 5.2 | Supermärkte je 20 m ² Nutzfläche
der Verkaufsräume | 1 Stellplatz |

Von den Festlegungen Pkt. 4 und Pkt. 5 können Objekte ausgenommen werden, welche keine öffentliche Zufahrt (z.B.: Jausenstation) haben bzw. einer Beschränkung des öffentlichen Zufahrtsrechtes (z.B. Fußgängerzone) unterliegen. Für solche Nutzungen legt der Gemeinderat den Umfang der Abstellplätze fest.

6 Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräumen

- | | | |
|-----|---|--|
| 6.1 | Büro und Verwaltungsgebäude, Schalter-
und Abfertigungs- und Beratungsräume,
Arztpraxen und dergleichen | je 30 m ² Betriebsnutzfläche
1 Stellplatz

mindestens jedoch 2 Stellplätze |
|-----|---|--|

Die Ermittlung der Betriebsnutzfläche erfolgt analog zur Ermittlung der Wohnnutzfläche.

7 Gewerbe und Industrie

- | | | |
|-----|------------------------------|---|
| 7.1 | Industrie und Gewerbeanlagen | je 50 m ² Betriebsfläche
1 Stellplatz |
|-----|------------------------------|---|

8 Versammlungsstätten

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 8.1 | Versammlungsräume, Kino
und Mehrzwecksäle | 1 Stellplatz je 5 Besucher |
|-----|--|----------------------------|

9 Sportstätten

- | | | |
|-----|-------------------------------------|---|
| 9.1 | Spiel- und Sporthallen | je 50 m ² Hallenfläche oder
je 10 Besucher 1 Stellplatz |
| 9.2 | Freibäder | je 200 m ² Fläche 1 Stellplatz |
| 9.3 | Hallenbäder | je 50 m ² Hallenfläche oder
je 10 Besucher 1 Stellplatz |
| 9.4 | übrige Sportanlagen und dergleichen | je 10 Besucher 1 Stellplatz |

§ 3

Bepflanzung und maximale Anzahl an oberirdischen Stellplätzen

Für Parkplätze mit mehr als 10 Stellplätzen ist eine Bepflanzung vorzusehen, die gleichzeitig die bessere Einbindung ins Orts-, Straßen- und Landschaftsbild gewährleistet. Maximal dürfen 40 Abstellplätze auf einem Baugrundstück oder in einem als Einheit zu bezeichnenden Parkplatz ausgewiesen werden. Davon ausgenommen sind öffentliche Parkplätze.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Garagen- und Stellplatzverordnung, sowie örtliche Bauvorschriften vom 14.03.2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 2) Kosten Hausanschluss Breitbandinternet (Lichtwellenleiter – LWL).

Es wird über den aktuellen Stand des Ausbaues des Kabelnetzes für Breitbandinternet (Lichtwellenleiter bzw. Glasfaserkabel) in Berwang berichtet. In den Ortschaften Berwang, Rinnen und Gröben sind Anschlüsse an das Breitbandinternet über Glasfaserkabel möglich. Zudem ist in Berwang Breitbandinternet über das bereits bestehende Koax-Kabelnetz nutzbar. Zu einigen Häusern wurden bereits Leerverrohrungen für Glasfaserkabel verlegt.

Der Gemeinderat berät über die Höhe einer möglichen Anschlussgebühr für Glasfaserkabel bzw. ob überhaupt eine solche bei erfolgtem Anschluss eingehoben werden soll. Um möglichst viele Häuser an das Glasfasernetz der Gemeinde Berwang zur Versorgung mit Breitbandinternet anschließen zu können, wird entschieden auf eine Anschlussgebühr zu verzichten. Alle Häuser im erschließbaren Bereich des Glasfaserkabelnetzes erhalten somit einmalig das Angebot kostenlos einen Glasfaseranschluss zu bekommen. Hierbei wird auf Kosten der Gemeinde ein Hausanschluss bis zum Verteilerkasten im Haus (z.B. im Keller) hergestellt. Die weitere Verteilung der Kabel im Gebäude ist dann Sache der Hauseigentümer.

Alle Eigentümer der Häuser, die für einen aktuellen Anschluss in Frage kommen, werden mit einem Schreiben eingeladen an einer Informationsveranstaltung betreffend Breitbandinternet im Gemeindehaus teilzunehmen. Ein Termin hierfür wird noch festgelegt.

Hausanschlüsse werden natürlich nur für diejenigen Häuser hergestellt, deren Eigentümer auch einen Anschluss an das Glasfasernetz wünschen.

Für alle Eigentümer die ihre Häuser erst nachträglich anschließen wollen, wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit entscheiden, ob und wie hoch eine Anschlussgebühr zu verrechnen ist.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 3) Weideablöse an Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang für Bauplätze Mohr und Samardzic im Siedlungsgebiet Berwang.

Für die verkauften 600 m² der neu geformten Gp. 477/36 an Herrn Patrick Mohr und die verkauften 615 m² der neu geformten Gp. 477/34 an Herrn Husein Samardzic und Frau Vera Samardzic im Siedlungsgebiet Berwang muss die **Gemeinde Berwang** jeweils 50 % des grundbücherlich eingetragenen Weiderechts ablösen.

Patrick Mohr, Gp. 477/36:

600 m² x EUR 59,24 = EUR 35.544,00 x 12,5 % = EUR 4.443,00 davon ½ Anteil = EUR 2.221,50

Husein Samardzic und Vera Samardzic, Gp. 477/34:

615 m² x EUR 59,24 = EUR 36.432,60 x 12,5 % = EUR 4.554,08 davon ½ Anteil = EUR 2.277,04

Der Gemeinderat Berwang beschließt für die **Gemeinde Berwang** die Zahlung von 12,5 % (½ Anteil) Weideablöse an die Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang für den Verkauf der beiden Grundstücke wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Für die verkauften 600 m² der neu geformten Gp. 477/36 an Herrn Patrick Mohr und die verkauften 615 m² der neu geformten Gp. 477/34 an Herrn Husein Samardzic und Frau Vera Samardzic im Siedlungsgebiet Berwang muss die **Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang** jeweils 50 % des grundbücherlich eingetragenen Weiderechts ablösen.

Patrick Mohr, Gp. 477/36:

600 m² x EUR 59,24 = EUR 35.544,00 x 12,5 % = EUR 4.443,00 davon ½ Anteil = EUR 2.221,50

Husein Samardzic und Vera Samardzic, Gp. 477/34:

615 m² x EUR 59,24 = EUR 36.432,60 x 12,5 % = EUR 4.554,08 davon ½ Anteil = EUR 2.277,04

Der Gemeinderat Berwang beschließt für die **Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang** die Zahlung von 12,5 % (½ Anteil) Weideablöse an die Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang für den Verkauf der beiden Grundstücke wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 4) Satzungsänderung Gemeindeverband Bezirkspflegeheim Reutte.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang beschließt in seiner Sitzung vom 03.08.2017 einstimmig / ~~mehrheitlich~~ mit 11 Ja Stimmen und 0 Nein Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen nachstehend angeführte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte:

Die Satzung des Gemeindeverbandes Bezirkspflegeheim Reutte wird wie folgt geändert:

Der Satzung wird unter I. eine Vereinbarung vorangestellt, die § 1 der derzeitigen Satzung ersetzt. Die weiteren Satzungsinhalte werden mit II. bezeichnet.

In der Vereinbarung wird die Bezeichnung „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2005, in der Folge kurz TGO 2001“ ersetzt durch „§ 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, in der Folge kurz TGO“. Abs. 2 wird gestrichen.

Die Bezeichnung der Satzung wird geändert von „Satzung des Gemeindeverbandes zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Bezirkspflegeheimes Reutte“ in „Satzung des Gemeindeverbandes ‚Bezirkspflegeheim Reutte‘“.

In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „TGO 2001“ auf „TGO“ geändert.

Da der bisherige § 1 entfällt, werden die §§ 2 bis 10 der derzeitigen Satzung somit als §§ 1 bis 9 neu nummeriert.

In § 2 Abs. 1 wird nach den ersten vier Worten der Text „dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und“ eingefügt. Die Bezeichnung „TGWO 1973“ wird ersetzt durch „TGWO 1994“. Der Verweis auf § 31 Abs. 3 TGO 2001 entfällt.

In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Mitglieder“ der Text „oder der Mehrheit des Verbandsausschusses“ eingefügt.

In § 2 Abs. 3 entfallen die Texte „in Verbindung mit § 30“ sowie „sie ist insbesondere zuständig für“.

In § 2 Abs. 3 Ziff. 6 wird die Bezeichnung „§ 11“ in „§ 12“ geändert.

In § 3 Abs. 4 entfällt der Text „in Verbindung mit §§ 30 Abs. 2 und 31“.

In § 4 werden folgende Änderungen durchgeführt:

Abs. 1 wird wie folgt neu eingefügt: „Verbandsobmann und Verbandsobmann-Stellvertreter müssen weder Bürgermeister noch ein vom Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde entsandtes Mitglied sein. In diesem Falle haben diese Personen in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.“

Der bisherige Abs. 1 wird mit Abs. 2 neu bezeichnet. Der Text „in Verbindung mit §§ 50 bis 53“ entfällt.

Der bisherige Abs. 2 entfällt.

Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt: „Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen und die Trägergemeinden nach innen.“

Der bisherige Abs. 3 wird mit Abs. 4 neu bezeichnet.

Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt: „Dem Verbandsobmann obliegt die Festsetzung der Tagesordnung. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder verlangen.“

In § 5 wird die Überschrift von „Geschäftsstelle“ in „Geschäftsstelle“ geändert.

In § 6 Abs. 1 wird der Text „auf Amtsdauer des Gemeindevorstandes“ gestrichen. Der Text „ihr nicht angehörende Personen“ wird geändert in „Personen, die ihr nicht angehören“. Der Satz „Diese Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.“ wird angefügt.

Die Bezeichnung von § 8 wird geändert von „Beitragsaufteilung“ in „Beitrags- und Überschussaufteilung“.

§ 8 lit. a wird wie folgt neu formuliert: „Dieser ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzungsänderung durch die Verbandsversammlung gültigen Tiroler Mindestsicherungsgesetz (derzeit § 21 Abs. 5) und ihrer jährlichen Einwohnerzahlen, die auch für die Aufteilung der Gemeinde-Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetz herangezogen werden, aufzuteilen.“

In § 8 lit. c wird der Text „Einwohnerzahlen laut letzter Volkszählung“ geändert in „in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen“.

In § 8 lit. d wird der Text „im Verhältnis 35% nach der Einwohnerzahl und 65% nach der Finanzkraft, § 15 Abs. 4 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes“ geändert in „zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft“.

§ 8 lit. e wird wie folgt angefügt: „Überschüsse: Sofern ein Überschuss erwirtschaftet wird, ist dieser zu 35% nach den in lit. a angeführten jährlichen Einwohnerzahlen und zu 65% nach der in lit. a angeführten Finanzkraft auf alle Verbandsgemeinden aufzuteilen.“

In § 9 Abs. 1 wird die Bezeichnung „§§ 8 und 9“ in „§§ 7 und 8“ geändert. Die Worte „mit Bescheid“ sowie das Wort „endgültige“ entfallen.

In § 9 Abs. 2 entfällt das Wort „endgültigen“ vor dem Wort „Vorschreibung“. Die Worte „mit Bescheid“ entfallen. Die Bezeichnung „vorläufige Vorschreibung“ wird geändert in „Vorauszahlungen“. Die Bezeichnung „dem nach Abs. 1 zu erlassenden Bescheid“ wird geändert in „der nach Abs. 1 ergehenden Vorschreibung“.

§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.

Der bisherige § 9 Abs. 5 wird mit Abs. 3 neu bezeichnet. Die Formulierung „so rechtzeitig bekannt zu geben, dass ihnen deren Berücksichtigung bei der Erstellung des Voranschlages möglich ist“ wird geändert in „bis spätestens 30. Oktober bekannt zu geben“.

§ 10 wird wie folgt neu eingefügt: „Haftung – Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 8 lit. d dieser Satzung.“

In § 11 entfällt die Überschrift „Auflösung des Gemeindeverbandes“. Die zweimalig verwendete Bezeichnung „§ 3“ wird jeweils in „§ 2“ geändert. Der Text „und der Genehmigung der Landesregierung“ wird angefügt.

Die bisherigen §§ 12 und 13 werden als §§ 14 und 15 neu nummeriert.

§ 12 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Auflösung des Gemeindeverbandes, Ausscheiden einzelner Gemeinden – Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Verbandsvermögen nach der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 8 lit. d aufzuteilen. Weiters gelten die Bestimmungen des § 129 TGO. Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so bestimmt mangels einer einvernehmlichen Regelung über Antrag des Gemeindeverbandes oder der betroffenen Gemeinde die Landesregierung gem. § 141 Abs. 6 TGO über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband.“

§ 13 wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Nachträglicher Beitritt – Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 8 zu leisten. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge wird ebenso wie deren Verwendung von der Verbandsversammlung festgelegt.“

In § 14 Abs. 2 wird der Text „sowie den Verbandsgemeinden per E-Mail zur Verfügung zu stellen“ angefügt.

Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderung des Gemeindeverband Bezirkepflegeheim Reutte wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 5) GGAG Bichlbächle: Asphaltierung.

Die Nutzungsberechtigten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bichlbächle haben bei der Substanzverwaltung die Bitte geäußert, den „Kirchweg“ in der Ortschaft Bichlbächle zu asphaltieren.

Die Asphaltierung wurde bereits durch die Firma Föschl AG & Co.KG ausgeführt und wird voraussichtlich ca. 15.000,- (netto) kosten.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 6) GGAG Berwang: Anpassung der Preise für Wandschotter, gesiebter Schotter sowie Einbringung von Aushub mit und ohne Einbau für Mitglieder bzw. Nichtmitglieder.

Der Gemeinderat Berwang setzt die Preise für Wandschotter, gesiebter Schotter, Einbringung von Aushub mit und ohne Einbau für die Sandgrube bzw. die Bodenaushubdeponie der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang, gleichermaßen für Mitglieder (bzw. Nutzungsberechtigte) und Nichtmitglieder gültig ab 01.01.2018 wie folgt fest:

Wandschotter	pro m ³	EUR	2,50
Einbringung Bodenaushub (ohne Einbau)	pro m ³	EUR	4,00
zusätzlich zum Bodenaushub wenn mit Einbau	pro m ³	EUR	1,00
Kies gesiebt	pro m ³	EUR	10,00
Frostkoffer	pro m ³	EUR	6,00

Alle Beträge zuzüglich 20 % USt.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 7) GGAG Rinnen: Verpachtung Hirtenhütte Rotbach in Rinnen an Robert Zobl und Josef Klotz.

Der Gemeinderat beschließt für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinnen, die Hirtenhütte in Rotbach (Rinnen) für weitere 5 Jahre an Herrn Robert Zobl und Josef Klotz für die Jägerschaft Rinnen zu verpachten. Die Pachtdauer beginnt am 01.04.2017 und endet am 31.03.2022. Die Pacht hierfür wird mit EUR 300,00 jährlich festgelegt. Zudem stellt Herr Robert Zobl seinen Blockstadel am Rauther Weg auch bis zum 31.03.2022 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinnen als Abstellraum zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 8) GGAG Rinnen: Ankauf von Grundanteilen von Herrn Daniel Bernardin.

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinnen kauft und übernimmt die Anteile von Herrn Daniel Bernardin von 1/18 Anteilen der EZ. 90012 in KG Rinnen und 1/72 Anteilen der EZ. 74 in KG Rinnen zu einem pauschalen Kaufpreis von EUR 2.500,00.

Die Kosten für Vertragserrichtung, Verbücherung und sonstige Kosten und Gebühren aus diesem Rechtsgeschäft trägt laut Kaufvertrag die Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinnen.

Der Gemeinderat Berwang beauftragt den Substanzverwalter das Rechtsgeschäft (Kaufvertrag) des Notariat Dr. Ulrich Saxl in 6600 Reutte laut Zl.: AZ 329/17 G/En, im Gemeindeamt Berwang eingelangt am 03.07.2017, abzuschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem Rechtsgeschäft zu.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 9) GGAG Rinnen: Beantragung eines verordneten Fahrverbotes mit bestimmten Ausnahmen am Rotbachweg in Rinnen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte.

Die Gemeinde Berwang soll um die Verordnung eines Fahrverbotes für die Forststraße Rotbach (Rinnen) in beiden Richtungen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte ansuchen. Vom Fahrverbot ausgenommen sind Radfahrer, Anrainer und folgende Berechtigte:

- Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der Gemeinde Berwang,
- Waldaufseher und Gemeindearbeiter der Gemeinde Berwang,
- Substanzverwalter und Substanzverwalter-Stellvertreter der Gemeindegutsagrargemeinschaften Rinnen und Ehenbichl,
- Agrararbeiter der Gemeindegutsagrargemeinschaften Berwang und Ehenbichl,
- Jagdpächter und Personen mit gültigem Jagderlaubnisschein der Jagd Berwang II,
- Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinnen in Ausübung ihrer Nutzungsrechte,
- Pächter und Personal der Ehenbichler Alm,
- Mitarbeiter und Firmen von und im Auftrag der Tiroler Zugspitz Arena,
- Holzarbeiterfirmen im Auftrag der Gemeindegutsagrargemeinschaften Rinnen und Ehenbichl,
- Forstaufsichtsorgane des Landes und des Bundes,
- Personen oder Firmen mit Berechtigungsschein ausgestellt von der Gemeinde Berwang;

Das Fahrverbot beginnt auf dem Weg zu der Wildfütterung auf Gp. 879 in KG 86032 Rinnen und endet auf dem Forstweg Rotbach an der Gemeindegrenze.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 10) GGAG Berwang: Beantragung eines verordneten Fahrverbotes mit bestimmten Ausnahmen am Biligweg und Jägerhausweg in Berwang bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte.

Die Gemeinde Berwang soll um die Verordnung eines Fahrverbotes für die miteinander verbundenen Forststraßen Jägerhausweg und Biligweg (Berwang) in beiden Richtungen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte ansuchen. Vom Fahrverbot ausgenommen sind Radfahrer, Anrainer und folgende Berechtigte:

- Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der Gemeinden Berwang und Heiterwang,
- Waldaufseher und Gemeindearbeiter der Gemeinden Berwang und Heiterwang,
- Substanzverwalter und Substanzverwalter-Stellvertreter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang,
- Agrararbeiter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang,
- Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang in Ausübung ihrer Nutzungsrechte,
- Obmann und Obmann-Stellvertreter der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang,
- Jagdpächter und Personen mit gültigem Jagderlaubnisschein der Jagd Berwang I,
- Eigentümer und Personal des Bergrestaurants Jägerhaus,
- Pächter und Personal des Bergrestaurants Hochalm,
- Mitarbeiter und Firmen von und im Auftrag der Bergbahnen Berwang,
- Mitarbeiter und Firmen von und im Auftrag der Tiroler Zugspitz Arena,
- Holzarbeiterfirmen im Auftrag der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang,
- Forstaufsichtsorgane des Landes und des Bundes,
- Personen oder Firmen mit Berechtigungsschein ausgestellt von der Gemeinde Berwang;

Das Fahrverbot für den Jägerhausweg beginnt am nördlichen Ende des Egghofparkplatzes auf Gp. 1291 in KG 86002 Berwang.

Das Fahrverbot für den Biligweg beginnt am nördlichen Ende des öffentlichen Weges auf Gp. 1314 in KG 86002 Berwang.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 12) Beantragung einer Geschwindigkeitsbegrenzung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte wegen Motorradlärm.

Um den anhaltenden Motorradlärm im Gemeindegebiet abzuschwächen, wird eine mögliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L21 Berwang-Namloser Landesstraße besprochen. Man einigt sich mehrheitlich darauf, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h von Gemeindegrenze zu Gemeindegrenze in beiden Richtungen anzustreben.

Die Gemeinde Berwang soll um die Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h von Gemeindegrenze zu Gemeindegrenze in beiden Richtungen auf der L21 Berwang-Namloser Landesstraße bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte ansuchen. In den jeweiligen Ortsgebieten bleiben die aktuell bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen unverändert.

Abstimmungsergebnis:
8 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen

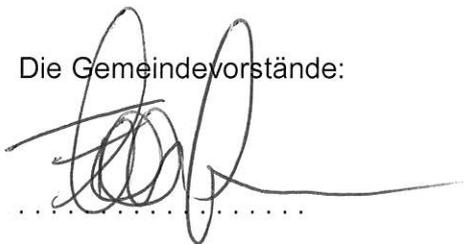
Zu TOP 11) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Der Berwanger See wächst komplett mit Seepflanzen zu und gehört wieder einmal „ausgemäht“. Dauerhaftere Lösungen zur Beseitigung des starken Bewuchses könnten z.B. künstliche Belüftung des Wassers, Bodenaustausch, usw. sein.
- Die hohen offenen Forderungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang betreffend Pistengrundsenschädigungen werden thematisiert. Für die offenen Forderungen muss eine Lösung gefunden werden. Lösungen hierzu wären, die Förderungen einzutreiben, teilweise bzw. sogar komplett zu stunden und als Zuschuss für die Lifte zu verbuchen. Eine passende Regelung muss gefunden werden, vorzugsweise noch bevor ein neuer Thanellerkarlift gebaut wird.
- Es wird angemerkt, dass Straßen- und Wegbauten und das Projekt Straße nach Gröben bei der nächsten Bauausschusssitzung voraussichtlich im September angesprochen werden.
- Für die in ein Wohnhaus umgebaute alte Schule ist eine Beschriftung „Alte Schule“ an der Südseite geplant. Die Malerfirma Valentin wird die Beschriftung planen und ausführen.
- Eine Wasserleitung bei der Grünwaldquelle ist kaputt und muss repariert werden. Da nicht bekannt ist, wo das Wasser austritt, muss eine Leckortung durchgeführt werden.
- Derzeit sieht es danach aus, dass die Panoramabahn Rastkopf in der Wintersaison seinen normalen Betrieb aufnehmen kann. Finanziell scheint alles in Ordnung zu sein oder zumindest ist mit der Bank alles abgeklärt.
- Betreffend dem Weg Gp. 850 in KG 86032 Rinnen und Grundstücken von Elisabeth und Bruno Besler in Rinnen wird ein Grundtausch besprochen.
- Bei einer eventuellen Neugestaltung des Moossees zwischen Berwang und Rinnen wäre eine $\frac{1}{4}$ Aufteilung auf jeweils Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang, Gemeinde Berwang, Tiroler Zugspitzarena und Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang denkbar.
- Es besteht das Anliegen öfter Gemeindevorstandssitzungen abzuhalten. Ebenfalls wären mehr Informationen zu den Vorhaben, Projekten und Bautätigkeiten der Gemeinde wünschenswert.
- Das Vorhaben in Berwang Straßennahmen einzuführen wird noch einmal in Erinnerung gerufen.
- Die Freiwillige Feuerwehr Berwang hatte in letzter Zeit wegen Fehl- und Täuschalarmen vermehrt ausrücken müssen. Laut Tarifordnung der Feuerwehr wären Mindestbeträge pro Fehl- und Täuschalarm von den Hauseigentümern bzw. den Verursachern zu bezahlen. Um nun die Fehl- und Täuschalarme zu reduzieren sollte die Feuerwehr Berwang streng die Tarife laut Tarifordnung verrechnen.
- In der Gemeinde Berwang besteht leider seit Jahren eine Abwanderung. Um dem entgegen zu wirken wird die Öffnung des Siedlungsgebietes zum Verkauf von Grundstücken an Auswärtige (z.B. Bürgern aus dem Bezirk) und nicht nur an Gemeindebürger vorgeschlagen.
- Der Zusammenschluss des Thanellerkarliftes mit den Sonnalmbahnen ist nun abgeschlossen. Alle Grundbuchseintragungen hierzu wurden durchgeführt.

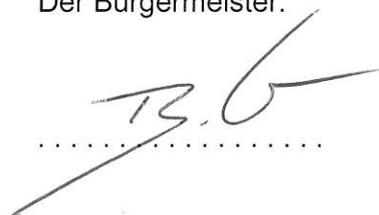
- Die Firma Regenbogen AG hatte ursprünglich Interesse an dem Bau eines Campingplatzes in Berwang. Nach Prüfung des Bauvorhabens wurde jedoch mitgeteilt, dass die Fläche des möglichen Campingplatzes, für die Art von Anlagen die diese Firma betreibt, nicht ausreichend ist. Die Regenbogen AG verfolgt daher dieses Projekt in Berwang nicht weiter.
- In kurzen Zügen werden die aktuellen Bauvorhaben der Gemeindebürger in Berwang angesprochen.
- Der Gemeinderat Berwang wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Gemeindehaus im 2. Obergeschoss eine sogenannte „Gesundheitswoche“ vom 02. bis 06. Oktober 2017 stattfindet. Die „Gesundheitswoche“ wird vom Land Tirol mit organisiert. Hierbei kommen Fachleute bzw. Ärzte nach Berwang und geben Vorträge und kostenlose Untersuchungen für Gemeindebürger und Interessierte über das Thema Gesundheit. Man hofft auf rege Teilnahme.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berktold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:



Der Bürgermeister:



Der Bgm.-Stellvertreter:



Der Schriftführer:

